

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen



Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Pfungstadt

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Odenwaldblick“ in der Gemarkung Pfungstadt

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Odenwaldblick“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Pfungstadt, Flur 5, Nr. 268/179. Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Odenwaldblick“ ist in nachstehender Abbildung 1 gekennzeichnet; die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Aufgrund der gegebenen Anwendungsvoraussetzungen soll das vorliegende Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen. Ferner wurde beschlossen, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 12.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Odenwaldblick“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan, als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 13a beschlossen hat.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf zum o.g. Bebauungsplan, bestehend aus den o.g. Bestandteilen in der Zeit vom

16.01.2023 bis einschließlich 16.02.2023

auf der offiziellen Internetseite der Stadt Pfungstadt unter dem Link <https://www.pfungstadt.de/buergerservice/neues-aus-dem-rathaus/amtliche-bekanntmachungen/bauliches/> eingesehen werden kann sowie

bei der Stadt Pfungstadt, Stadthaus I
Kirchstraße 12 - 14, 2. OG Raum 210
64319 Pfungstadt

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt wird.

Die Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

Montag – Dienstag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadthaus der Stadt Pfungstadt eine Mund-/Nasenschutz-Pflicht gilt und, dass das Stadthaus nach Einsichtnahme der Entwurfsunterlagen wieder verlassen werden muss. Das Stadthaus ist für den allgemeinen Publikumsverkehr bis auf Weiteres nur eingeschränkt während der folgenden (regulären) Dienststunden zugänglich. Daher ist der öffentliche Zugang in das Foyer des Stadthauses durch die Sprechanlage am Haupteingang des Stadthauses sichergestellt. Es wird gebeten, sich über die Sprechanlage anzumelden, so dass der Zugang in das Foyer (im Erdgeschoss) ermöglicht werden kann.

Eine Erläuterung der Entwurfsunterlagen kann nach telefonischer Terminvereinbarung während der o.g. regulären Dienststunden (s. untenstehende Telefonnummer) oder nach Terminvereinbarung über Telefon- oder Videoübertragung erfolgen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Corona-Pandemie zu einer besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internet-Zugang verfügen, wenden Sie sich bitte für eine individuelle und situationsbedingte Unterstützung bei der Einsichtnahme telefonisch an das Bauamt der Stadt Pfungstadt (s. untenstehende Telefonnummer).

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der vorgenannten öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung bei der Stadt Pfungstadt, Kirchstraße 12 - 14 in 64319 Pfungstadt möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass anstelle der Äußerung zur Niederschrift, elektronische Stellungnahmen auch via E-Mail an die untenstehende E-Mailadresse gerichtet werden können.

Ferner können telefonisch Anfragen gestellt und Anregungen sowie Stellungnahmen fernmündlich zu Protokoll oder schriftlich via E-Mail abgegeben werden unter folgenden Kontaktadressen:

Telefon: 06157 - 988 1186
06157 - 988 1182

E-Mail: stadtplanung@pfungstadt.de

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wird ferner bekannt gemacht, dass gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Odenwaldblick“ als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche umweltrelevanten Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. ausdrücklich zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflichten den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Pfungstadt, den 06.01.2023

Für den Magistrat
der Stadt Pfungstadt

Patrick Koch, Bürgermeister

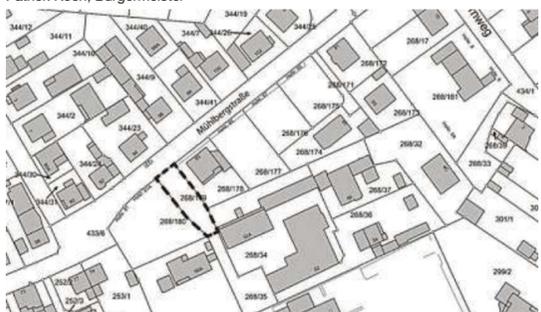


Abbildung 1 – Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Odenwaldblick“



Pfungstadt, den 06.01.2023

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die geplante Umbesiedlung der bestehenden 110-kV-Leitung Bl. 0798 zwischen der Umspannanlage (UA) Pfungstadt und der UA Biebesheim auf dem Gebiet der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Riedstadt sowie der Gemeinde Biebesheim, Kreis Groß-Gerau

Die Westnetz GmbH plant auf Anforderung des regionalen Netzbetreibers Mainzer Netze GmbH die Anschlussleistung aus dem 110-kV-Netz für die UA Biebesheim zu erhöhen. Um dies zu ermöglichen, sollen die bestehenden Leiterseile auf der 110-kV-Freileitung Bl. 0798 gegen leistungsfähigere Hochtemperaturleiterseile zwischen der UA Pfungstadt und der UA Biebesheim auf ca. 9 km Länge getauscht werden. In diesem Zusammenhang sollen auch zwei Masten ausgetauscht werden, um ausreichende vertikale Abstände zwischen den neuen Leiterseilen und dem Gelände herzustellen.

Dafür hat sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Umbesiedlung geplant:

- **Umbesiedlung:** Von der UA Pfungstadt bis zur UA Biebesheim werden die bestehenden Leiterseile durch hochtemperaturbeständige Leiterseile (HTLS-Leiterseile) ausgetauscht.
- **Mastneubau:** Die Masten Nr. 15 und Nr. 20 müssen zur Herstellung ausreichender Abstände zwischen den neuen Leiterseilen und dem Gelände getauscht werden. Für den Masttausch werden die neuen Masten Nr. 1015 und Nr. 1020 in der Leitungssache jeweils in ca. 15 m Entfernung zu den bestehenden Masten Nr. 15 und Nr. 20 errichtet.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, eine Masttabelle und Mastenschemata sowie ein anonymisiertes Rechtserwerbsverzeichnis. Zu den weiteren Planunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegebegleitplan, eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

16. Januar 2023 bis 15. Februar 2023

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die geänderten Planunterlagen auch in der Zeit vom 16. Januar 2023 bis 15. Februar 2023 bei dem Magistrat der Stadt Pfungstadt (Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt), 2. OG, Zimmer-Nr.: 210 während den allgemeinen Dienststunden (siehe unten) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zu den Stadthäusern der Stadt Pfungstadt können die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den Telefonnummern 06157/988-1186 oder 06157/988-1182 eingesehen werden.

Montag – Dienstag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

1. Jede, deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **02. März 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Pfungstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadt Pfungstadt unter den Telefonnummern 06157/988-1186 oder 06157/988-1182 oder dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151/124049 erforderlich.

Die Einwendung muss den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 HVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 43a Nr. 3 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden **nicht** erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.

8. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 21. April 2022 festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA – Dez. III 33.1-78 a 07.02/2-2022

Im Auftrag
gez. Patrick Koch (Bürgermeister)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pfungstadt

Am Mittwoch, den 11.01.2023, findet um 19:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Umwelt statt.

Die komplette Einladung mit Tagesordnung finden Sie ab dem 06.01.2023 unter <https://www.pfungstadt.de/bekanntmachungen/>.

Entdecken Sie Ihre Region.



Medjournal

DAS GESUNDHEITSMAGAZIN

Schwerpunktthema:

Fit im Alter – Chancen und Herausforderungen der Geriatrie

Prävention heißt das Zauberwort, wenn es darum geht, gesund und fit durchs Leben zu gehen. Das Medjournal gibt seinen Lesern einen kompakten Einblick in den Markt der schier unbegrenzten medizinischen Möglichkeiten in der Region.

Es bietet Ihnen damit das optimale redaktionelle Umfeld, um Ihre Fachkompetenzen und Ihr spezielles Leistungsspektrum werblich zu präsentieren.

Erscheinungstermin: **01. März 2023**

Anzeigenschluss: **30. Januar 2023**

Sie wünschen nähere Beratung oder möchten mit einer Anzeige dabei sein?

Dann wenden Sie sich bitte an:

PRODUKTMANAGEMENT

Telefon: 06131 / 48-4776

E-Mail: sales-produkte@vrm.de

VRM Tageszeitungen

Telefonische Anzeigenannahme: 0 61 31 / 48 48



IRAK: Unsere jordanische Kinderärztin Tanya Haj-Hassan untersucht ein Neugeborenes in Mossul. © Peter Bräunig

SPENDEN SIE GEBORGENHEIT FÜR SCHUTZLOSE MENSCHEN

Mit Ihrer Spende rettet **ÄRZTE OHNE GRENZEN** Leben: Mit **50 Euro** ermöglichen Sie z. B. das sterile Material für fünf Geburten. Ohne dieses erleiden Frauen häufig lebensbedrohliche Infektionen.

Private Spender*innen ermöglichen unsere unabhängige Hilfe – jede Spende macht uns stark!



Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0097 0970 0
BIC: BFSWDE33XXX

www.aerzte-ohne-grenzen.de/spenden



MÉDECINS SANS FRONTIÈRES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Träger des Friedensnobelpreises